

Sehr geehrte/r Kundin/e,

wir danken Ihnen für Ihr Interesse an unserer REWE Geschenkkarte. Die REWE Geschenkkarte ist ideal, um Ihre Mitarbeiter zu motivieren und bietet sich zudem zur Kundenincentivierung an: Generieren Sie Neukunden durch Zugabe einer REWE Geschenkkarte bei Vertragsabschluss oder verlosen Sie diese bei attraktiven Gewinnspielen zur Kundenbindung.

Wir stellen die REWE Geschenkkarte mit Ihrem Wunschbetrag und in gewünschter Stückzahl zur Verfügung, gerne auch als wiederkehrende Bestellung im gewünschten Turnus. Dazu erteilen Sie uns einen Auftrag. Die REWE Geschenkkarte können Sie in physischer oder auch digitaler Form (PDF-Dokument) beziehen.

Nachstehend finden Sie einige Informationen zum Umgang mit der REWE Geschenkkarte.

Die REWE Geschenkkarte berechtigt ausschließlich dazu, vom Aussteller des Gutscheins Waren und Dienstleistungen (auch Gutscheine und Guthabekarten) zu erwerben.

Nach unserer Auffassung erfüllt die REWE Geschenkkarte die Voraussetzungen des Sachbezugs (§ 8 Abs. 2 EStG). Wichtig ist, dass Gutscheinkarten, um Sachlohn darstellen zu können, vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden müssen, wodurch eine Gehaltsumwandlung hierfür ausgeschlossen ist.

Gemäß Einkommensteuergesetz bleiben Sachzuwendungen an Mitarbeiter seit dem 01.01.2022 bis zu 50 € pro Monat steuerfrei (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG) und nach § 3 Abs. 1 Satz 3 SVEV auch sozialversicherungsfrei. D.h. Sie können Ihren Mitarbeiter/Innen jeden Monat einen Sachbezug von bis zu 50 € gewähren.

Neben diesem Monatswert von 50 € (Sachbezüge-Freigrenze) bleiben nach unserer Auffassung auch Sachzuwendungen (Aufmerksamkeiten) des Arbeitgebers von bis zu 60 € (R19.6 LStR 2015; Freigrenze) steuerfrei, wenn sie anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses an Mitarbeiter ausgegeben werden. Als besonderer persönlicher Anlass gilt etwa der Geburtstag, das Mitarbeiterjubiläum oder die Geburt eines Kindes. Auch der Blumenstrauß als Willkommensgruß nach längerer Erkrankung fällt darunter. Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um eine Sachzuwendung handeln muss. Sowohl bei der Sachbezugsfreigrenze von 50 € als auch bei der 60 €-Grenze für Aufmerksamkeiten bei einem besonderen persönlichen Anlass handelt es sich um Freigrenzen, die auch nicht um Cent überschritten werden dürfen. Andernfalls geht die Steuerfreiheit und damit auch die Sozialversicherungsfreiheit verloren. Abgabenfrei bleiben Aufmerksamkeiten und Sachbezüge innerhalb der Freigrenze nur, wenn es sich um eine Sachzuwendung, nicht um Bargeld handelt. Zu den Einnahmen in Geld gehören auch zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate (z.B. Geldkarten) und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten.

Info: Die REWE Geschenkkarten können nicht ausgezahlt werden. Sollte der Einkaufswert höher sein als das Guthaben auf der Gutscheinkarte, wird der Restbetrag als Bar-, EC- oder Kreditkartenzahlung vereinnahmt.

Im BMF Schreiben „Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug“ vom 15.03.2022 ist geregelt, dass Gutscheine oder Geldkarten als Geldleistung behandelt werden, wenn sie **ausschließlich** dazu berechtigen, gegen andere Gutscheine oder Geldkarten eingelöst zu werden (vgl. Rz. 24 des o.g. BMF Schreibens). Da die REWE Geschenkkarten auch für den Einkauf anderer Waren genutzt werden können und somit die Kriterien der Finanzverwaltung für das Vorliegen einer Geldleistung nach unserer Auffassung nicht erfüllt sind, sind die Gutscheinkarten als Sachbezug anzusehen.

Werden Gutscheine ausgegeben, die nicht zum Bezug von hinreichend bezeichneten Leistungen berechtigen, wird dies als Umtausch eines Zahlungsmittels, z.B. Bargeld, in ein anderes Zahlungsmittel wie einen Gutschein, beurteilt.

Die Hingabe der REWE Geschenkkarte selbst stellt keine Lieferung dar, da es sich um einen Mehrzweck-Gutschein handelt. Eine Anzahlung i. S. v. § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 4 UStG liegt ebenfalls nicht vor, da die Leistung nicht hinreichend konkretisiert ist. Erst bei Einlösung der REWE Geschenkkarte unterliegt die Leistung der Umsatzsteuer. D.h. die Rechnung über die Gutscheine wird ohne MwSt. ausgewiesen. Sobald Ihre Mitarbeiter die REWE Geschenkkarte einsetzen, zahlen diese 7 % bzw. 19 % Umsatzsteuer.

In der betrieblichen Praxis werden Gutscheine vielfach ohne eine entsprechende Vereinbarung der gesamten Belegschaft gewährt, sodass die Arbeitnehmer aufgrund wiederholter Gewährung einen vertraglichen Anspruch, z.B. aus einer sog. betrieblichen Übung erwerben können. Ausgehend hiervon ist anzuraten, über die Frage der Gewährung von Gutscheinen im Einzelfall zu entscheiden und die Gewährung unter einen sog. Freiwilligkeitsvorbehalt zu stellen.

Wenn der Arbeitsvertrag eindeutig darauf hinweist, dass die etwaige Gewährung der Gratifikation keinen Rechtsanspruch auf die Leistung für die Zukunft begründet, so ist ein solcher Freiwilligkeitsvorbehalt wirksam. Er verhindert das Entstehen einer betrieblichen Übung. Die Klausel ist aber dann in sich widersprüchlich, wenn einerseits die Gratifikation ausdrücklich zugesagt wird, andererseits aber die Zusage einen Freiwilligkeitsvorbehalt enthält.

Die vorstehenden Ausführungen stellen keine rechtliche bzw. steuerliche Beratung dar und können eine solche auch nicht ersetzen. Bitte wenden Sie sich bei rechtlichen oder steuerlichen Fragen ausschließlich an Ihren Rechtsanwalt bzw. Steuerberater.

Mit freundlichen Grüßen

REWE MARKT GMBH